



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Auflösung von Vorklassen

1. Trifft es zu, dass durch die Landesregierung in den Vorjahren Vorklassen abgebaut wurden?
Wenn ja,
 2. in welchem Ausmaß innerhalb der letzten 10 Jahre?
 3. mit welchen finanziellen Folgen für die Gemeinden, insbesondere für die Kindergärten in den Gemeinden?

Antwort zu 1.:

Der Ausbau der Vorklassen wurde schon 1978 beendet. Aufgrund Art. I Nr. 10 Buchst. a) des Haushaltsbegleitgesetzes 1994 und aufgrund des gemeinsamen Erlasses der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit vom 29. April 1994 liefen die Vorklassen zum 31. Juli 1998 aus, weil sie aus fachlichen, zeitlichen und rechtlich-formalen Gründen nicht dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII entsprechen konnten. Außerdem waren die Vorklassen sehr unterschiedlich auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt.

Antwort zu 2.:

Alle Vorklassen (Schuljahr 94/95: 166 Vorklassen mit 3.563 Plätzen) wurden im Zeitraum von 1994 bis 1998 in Kindergärten übergeleitet bzw. umgewidmet oder liefen aufgrund geringer Nachfrage aus.

Antwort zu 3.:

Die Vorklassenüberleitung war mit der Selbstbindung der Landesregierung verbunden, dass kein Vorklassenplatz entfallen sollte, wenn nicht gleichzeitig ein entsprechender Platz in einem Kindergarten geschaffen würde. Das Land hat die Gemeinden bei der Überleitung der Vorklassen durch Investitions- und Personalkostenzuschüsse bis zum Auslaufen des Überleitungsprogrammes großzügig unterstützt. Die Investitionskostenzuschüsse des Landes betragen degressiv im Überleitungszeitraum 55 bis 30 % der Platzkosten; insgesamt stand dafür ein Plafond in Höhe von 34 Mio. DM zur Verfügung. Die Personalkostenzuschüsse betragen ebenfalls degressiv 40 TDM bis 15 TDM für eine neu eingestellte Fachkraft zusätzlich zur Personalkostenförderung nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz; dafür wurden 3,3 Mio. DM aufgewendet. Durch diese finanziellen Anreize konnten zusätzliche Kindergartenplätze von den Gemeinden geschaffen werden, ohne die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht eingelöst worden wäre.

Nach der Überleitungsphase wurden die Kosten der Kindertageseinrichtungen gemeinsam vom Land, den kreisangehörigen Gemeinden und Städten, den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie durch Elternbeiträge aufgebracht.

4. Wie hoch beziffert die Landesregierung die Kosten, die den Kommunen dadurch entstanden sind, dass nunmehr ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht?

Antwort zu 4.:

Zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz sind die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet. Schon vor In-Kraft-Treten des bundesgesetzlich eingeführten Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz im Jahr 1996 haben die Kommunen Kindergärten im Rahmen der Daseinsfürsorge und aufgrund § 5 Jugendwohlfahrtsgesetz finanziell gefördert oder selbst betrieben. Das Land hat sich durch das Kindertagesstättengesetz verpflichtet, sich ab 1993 an den Kosten des pädagogischen Personals zu beteiligen. Wie die Entwicklung ohne Rechtsanspruch verlaufen wäre und in welcher Höhe der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz eine verstärkte Nachfrage ausgelöst hat, ist nicht berechenbar.